

RS Lvwg 2021/12/20 LVwG-AV-247/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.12.2021

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2

AWG 2002 §4

AWG 2002 §15 Abs3

AWG 2002 §73 Abs1

AWG 2002 §74

AltfahrzeugeV 2002 Anh1

Rechtssatz

Eine ungeschützt durchgeführte Lagerung von Gegenständen, einhergehend mit der großen Gefahr eines Schadens des Gegenstandes durch diese Art der Lagerung, manifestiert einen Entledigungswillen iSd § 2 Abs 1 Z 1 AWG, vor allem, wenn dieser Zustand über Jahre hinweg aufrechterhalten und die Materialqualität dadurch stark beeinträchtigt wird.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Altfahrzeug; Lagerung; gefährlicher Abfall; öffentliches Interesse;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.247.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at